



Marktgemeinde Luftkurort Gallspach

Sitz des Institut Zeileis

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gallspach vom 18.03.2021, mit der eine

Kanalgebührenordnung

für die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde Gallspach erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Gallspach (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 25,41 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 3.811,50 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
 - (a) Wintergärten werden im vollen Ausmaß, Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
 - (b) Überdachte Schwimmbäder zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - (c) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

- (d) Werden Milchammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

- (e) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
- (f) Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nichttragende Außenwandvorsprünge, Balkone sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien und nicht überdachte Schwimmbäder im Freien.
- (g) Freistehende und angebaute Garagen sowie Kellergaragen.
- (h) Zur öffentlichen Versorgung dienende Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen, Kläranlagen etc.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine **ergänzende Kanalanschlussgebühr** zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche
 - Je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das öffentliche Kanalnetz € 7,16- vierteljährlich.
- (2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

(für Gemeinden **mit** gemeindeeigener Wasserversorgungsanlage)

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 4,39 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage und aus Eigenversorgungsanlagen entnommenen Wassers, mindestens jedoch für einen Wasserverbrauch von 10 m³ pro Jahr.
- (3) Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus der Eigenversorgungsanlage bezogene Wassermenge wird durch die Marktgemeinde Gallspach bereitgestellten und gewarteten Wasserzähler ermittelt. Für die Ermittlung des Wasserverbrauchs aus der Eigenversorgungsanlage ist ein gesonderter Wasserzähler zu installieren.

Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine Gebühr von € 3,30- im Vierteljahr zu entrichten. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

Wird bei einer Liegenschaft kein entsprechender Wasserzähler installiert oder wird über den Wasserzähler nicht die gesamte tatsächlich benutzte Wassermenge erfasst, so wird für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr die Anzahl der Bewohner der betreffenden Liegenschaft herangezogen. Die Abrechnung erfolgt quartalsmäßig nach Maßgabe der im Objekt gemeldeten Personen. Hierbei wird pro Person und Jahr ein Wasserverbrauch lt. ÖNORM B2538, das sind derzeit 43 m³, angenommen.

Diese Regelung gilt im Besonderen für jene Liegenschaften, welche an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und neben dem Wasser der Ortswasserleitung auch Wasser aus einer Eigenversorgungsanlage beziehen.

Liegenschaftseigentümer, welche eine Eigenversorgungsanlage betreiben, haben sowohl den Einbau als auch speziell den Betrieb derselben spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme dem Marktgemeindeamt Gallspach zu melden.

- (4) Für die Befüllung von Schwimmbädern wird, sofern die erforderliche Wassermenge nicht über einen entsprechenden Wasserzähler erfasst wird, das Nutzungsvolumen des Schwimmbeckens der jährlichen Berechnung zugeschlagen.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Der Gebührenpflichtige hat die Behörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks anzuzeigen. Bei Unterlassung entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Behörde.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (4) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an das Amt. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen. Bei einer Eigentumsübertragung haften die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten oder fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 16.05.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Dieter Läng

Angeschlagen am: 29.03.2021

Abgenommen am: